

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Palliativversorgung verbessern

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Laufe der kommenden Legislaturperiode dahingehend zu reformieren, dass die Überlassung und Verabreichung von Betäubungsmittel an/durch Angehörige eines palliativ kranken Menschen auch rechtlich im Sinne der folgenden Begründung abgesichert ist.

Begründung:

Bisher ist die Verwahrung und Applikation von Betäubungsmittel durch Angehörige betäubungsmittelrechtlich nicht geregelt. Dieses stellt im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung insbesondere im ländlichen Bereich ein großes Problem dar, welches bisher pragmatisch und nicht rechtlich abgesichert gelöst wird. So ist es auch Eltern von palliativ kranken Kindern laut BtMVV und BtMG nicht erlaubt, dringend notwendige Schmerzmittel zu verwahren und im Notfall zu verabreichen.

Durch eine Reform von BtMVV und BtMG sollte es Angehörigen unter bestimmten Auflagen ermöglicht werden, ihre palliativ kranken Angehörigen mit Betäubungsmittel versorgen zu können. Zu diesen Auflagen sollte ein schriftlicher Behandlungsplan mit Nennung der Regel und Bedarfsmedikation, eine 24-Stunden-Erreichbarkeit eines Palliativmediziners sowie eine vorherige ausführliche Schulung der Eltern durch den Palliativmediziner gehören.